

Vertrag zur Zusammenarbeit

zwischen

**KAB Maklerservice GmbH
Kolumbusstr. 31
53881 Euskirchen**

und

Frau / Herr / Firma

Anschrift

Grundsätzliches

Wir haben das Ziel, durch eine effiziente Zusammenarbeit ein äußerst ertragreiches Geschäft für beide Vertragspartner aufzubauen. Der Kooperationspartner wird im Weiteren als Vermittler bezeichnet. Die KAB Maklerservice GmbH wird als KAB bezeichnet.

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern Vermittler und KAB unterliegt folgenden Regelungen:

§ 1 Rechtsstellung des Vermittlers

(1) Der Vermittler ist selbständiger Handelsmakler gem. §§ 93 ff. HGB. Er tätigt die Geschäfte im eigenen Namen für seine Kunden und nicht im Namen der KAB. KAB hat kein Direktions- und Weisungsrecht gegenüber dem Vermittler. Der Vermittler ist weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe der KAB und ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der KAB zu keinem Zeitpunkt befugt. Er ist auch nicht ständig damit betraut, die von KAB angebotenen Versicherungs- und Finanzprodukte zu vermitteln und/ oder die Interessen der KAB im Sinne von § 86 Abs. 1 Satz 2 HGB zu wahren. Der Vermittler ist nicht berechtigt zum Inkasso oder den Namen der KAB zu Werbezwecken zu nutzen.



(2) Der Vermittler ist berechtigt, bei der Vermittlungstätigkeit Dritte (Untervermittler) zur Vermittlung unserer Produkte einzuschalten. Trotz des Einsatzes von Untervermittlern ist der Vermittler der alleinige Vertragspartner der KAB. Dies gilt insbesondere für die Vergütungen und Stornorückzahlungen. Der Vermittler hat sicherzustellen, dass alle Pflichten der Vereinbarung von seinen Mitarbeitern und Untervermittlern zu erfüllen sind.

(3) Zur Erteilung vorläufiger Deckungszusagen ist der Vermittler ausdrücklich nur dann berechtigt, wenn die KAB ihn hierzu vor Erteilung der vorläufigen Deckungszusage ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt hat.

(4) Der Vermittler ist gem. § 5 Ziffer 3 a, der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV) als Versicherungsvermittler registriert.

§ 2 Vertragsgegenstand und Rechtsstellung der KAB

(1) KAB stellt dem Vermittler Produkte aus dem Bereich Versicherungen und Finanzen zur Verfügung und übernimmt die Koordination, Antragsabwicklung, Abrechnung und Auszahlung von Vergütungen für den Produktgeber. Darüber hinaus übernimmt KAB zu einigen Produkten die Antragsprüfung für den Produktgeber. KAB stellt dem Vermittler alle notwendigen Informationen zur Nutzung der angebotenen Produkte zur Verfügung.

(2) Die Auswahl der Produkte erfolgt durch den Vermittler in dessen eigener Verantwortung. Eine Beratung oder Produktempfehlung der KAB, für den Kunden des Vermittlers, erfolgt nicht. KAB übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die von dem Vermittler angebotenen Produkte den individuellen Bedürfnissen des Kunden entsprechen. Die Prüfung, ob das vom Vermittler angebotene Produkt der Kundensituation gerecht wird, obliegt allein dem Vermittler.

(3) KAB übernimmt dem Vermittler oder dem Kunden gegenüber keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, egal wie sie zur Verfügung gestellt worden sind.

(4) KAB kann eingereichte Anträge und Deckungsaufgaben nach billigem Ermessen zurückweisen. Insbesondere wird KAB Anträge zurückweisen, wenn eine Zusammenarbeit zwischen dem Vermittler und der KAB nicht zustande gekommen ist, der Antrag unvollständig ist oder eine erhöhte Störanfälligkeit des vermittelten Geschäfts zu erkennen ist. (z.B. hohe Stornoquote, Zweifel an der dauernden Bestandsfähigkeit von Verträgen) KAB behält sich vor, die Geschäftsverbindung bei Erteilung von negativen Auskünften (AVAD etc.) abzulehnen.

(5) Die Haftung von KAB ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Einschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der Verletzung von wesentlichen Rechten und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 3 Die Pflichten des Vermittlers

(1) Der Vermittler hat in eigener Verantwortung die Vorschriften des geltenden Rechts, insbesondere des Handels-, Wettbewerbs- und Strafrechts einzuhalten. Die jeweils gültigen Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sind zu befolgen. Dies beinhaltet auch die gesetzliche und/ oder vertragliche Berechtigung im Rahmen dieser Kooperation, über KAB Versicherungs- und/ oder Finanzprodukte zu vermitteln. Der Vermittler ist verpflichtet, sein Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und seine Kunden qualifiziert zu beraten. Er verfügt über die geforderten Sach- und Fachkenntnisse.



(2) Der Inhalt der vom Vermittler vermittelten Produkte der KAB sind ihm vollständig bekannt. Die Produkte sind ihm zur Verfügung gestellt worden und können nur im Rahmen der aufgeführten Voraussetzungen genutzt werden. Abweichungen werden nur in Absprache mit KAB erfolgen. Dies gilt für die zum Zeitpunkt des Zustandekommens der Zusammenarbeit bestehenden und für alle in Zukunft erstellten Produkte.

(3) Der Vermittler muss den Nachweis einer ordentlichen Geschäftstätigkeit durch Vorlage folgender Unterlagen erbringen:

- der unterschriebene Vertrag zur Zusammenarbeit
- die unterschriebene vertrauliche Selbstauskunft
- Kopie des gültigen Personalausweises (nach Unterschriftenabgleich wird die Kopie datenschutzkonform vernichtet)
- Erklärung über eine selbstschuldnerische Bürgschaft bei juristischen Personen
- die beigefügte Nutzungsvereinbarung
- Nachweis Registernummer IHK

(4) Dem Vermittler obliegt es zu überprüfen, ob ein von ihm eingereichter Antrag ordnungsgemäß in sein Agenturkonto eingestellt wurde. Reklamationen sind innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung des Antrages schriftlich geltend zu machen. Für Schäden, die dem Vermittler oder Kunden entstehen, da der Vermittler seiner Reklamationspflicht nicht fristgemäß nachkommt, ist eine Haftung von KAB ausgeschlossen. Der Vermittler stellt KAB von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei.

(5) Der Vermittler verpflichtet sich, Änderungen seines Namens, Firma, Rechtsform und Bankdaten und sämtliche Kontaktdaten unverzüglich der KAB schriftlich anzuzeigen. Bei der Änderung des Namens, der Firma oder der Rechtsform sind entsprechende Nachweise einzureichen.

(6) Die Erklärung zur selbstschuldnerischen Bürgschaft des Vermittlers ist fester Bestandteil des Vertrages.

§ 4 Haftung des Vermittlers

(1) Der Vermittler haftet für alle Pflichtverletzungen, Beratungsfehler und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften ausschließlich selbst und stellt KAB von derartigen Ansprüchen Dritter frei. KAB bleibt darüber hinaus die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten. Der Vermittler haftet für ein Verschulden der von ihm eingesetzten Untervermittler und seiner Mitarbeiter wie für eigenes Verschulden.

(2) Der Vermittler haftet für alle Angaben oder Aussagen, die vom Inhalt der Vertriebs-, Verkaufs- oder Werbeunterlagen sowie Produktinformationen von KAB oder vom Produktgeber abweichen, insbesondere für unbefugt erteilte Deckungszusagen.

§ 5 Vergütung und Rechnungslegung

(1) Der Vermittler erhält für die von ihm vermittelten Geschäfte Vergütungen, die im geschützten Bereich unseres Partnerportals abgelegt sind. Die gültigen Vergütungssätze können jederzeit im geschützten Bereich unserer Homepage eingesehen werden und sind aufgrund der Vielzahl der Produktgeber und Produkte diesem Vertragswerk nicht beigefügt. Der Vermittler erklärt, dass er auf die Möglichkeit der Einsicht der Vergütungssätze hingewiesen wurde und dies zur Kenntnis genommen hat.

(2) KAB ist befugt, die Vergütungssätze jederzeit nach billigem Ermessen zu ändern, vor allem dann, wenn der Produktgeber Änderungen der Vergütungen vornimmt. KAB wird dem Vermittler zeitnah schriftlich über die Änderungen informieren. Die jeweilige Abrechnung gilt als richtig und vollständig, sofern der Vermittler nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht.

(3) Als Nachweis für seine Vermittlungstätigkeit gilt die mit seinem Firmennamen und Agenturnummer versehene Deckungsnote bzw. der Antrag. Hat der Vermittler die Deckungsnote / den Antrag nicht kenntlich gemacht, trägt er die Beweislast für seine Vermittlungstätigkeit.



(4) Der Anspruch des Vermittlers auf Vergütung setzt voraus, dass KAB selbst einen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Produktgeber hat und der KAB bereits eine Vergütung zugeflossen ist.

(5) Es gilt der Grundsatz, dass die Vergütung des Vermittlers das Schicksal der Prämie teilt. Steht fest, dass der Kunde seine Leistung nicht erbringen wird, entfällt der Anspruch auf Vergütung.

Bereits empfangene Vergütungen sind entsprechend den Storno Haftungsbedingungen des Produktgebers zurückzuzahlen. Ein Vergütungsanspruch entfällt ebenfalls, wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt oder seine Willenserklärung zur Anbahnung eines Vertrages widerruft. Es liegt im Ermessen der KAB bei deutlichen Anzeichen einer Vertragsstornierung bereits gezahlte Vergütungen zurückzufordern. Deutliche Anzeichen einer Stornogefahr und die generelle Stornoquote des Vermittlers werden als Entscheidungskriterien herangezogen. KAB ist nicht verpflichtet, Rechte gegen den Kunden im Klagewege geltend zu machen. Bei Prämienrückerstattungen – auch bei anteiligen Erstattungen – an den Kunden sind die darauf entfallenden Vergütungen von dem Vermittler an die KAB zurückzuzahlen. Die Vergütung bei einem Betreuerwechsel regelt sich nach dem üblichen Handelsbrauch und der Abwicklungspraxis des Produktgebers.

(6) Die Abtretung und Verpfändung eines Vergütungsanspruches bedarf der schriftlichen Zustimmung der KAB.

(7) Der Vermittler verpflichtet sich Negativsalden gegenüber der KAB innerhalb von 14 Tagen nach Erstellungsdatum der jeweiligen Vergütungsabrechnung auszugleichen. Der Vermittler kommt mit seiner Rückzahlung von Negativsalden ohne zusätzliche Mahnung in Verzug, wenn spätestens am 14. Tag nach dem auf der jeweiligen Vergütungsabrechnung aufgeführten Datum, ein Zahlungseingang in Höhe des Negativsaldos nicht zu verzeichnen ist. Kommt der Vermittler mit der Rückzahlung von Negativsalden in Verzug, so tritt der Vermittler bereits jetzt seine Vergütungsansprüche gegenüber der KAB in Höhe des bestehenden Negativsaldos ab. Die abgetretenen Vergütungsansprüche werden mit dem bestehenden Negativsaldo aufgerechnet. Der Vermittler ist nicht berechtigt, einen Negativsaldo mit künftigen (noch nicht verdienten) Vergütungen zu verrechnen.

(8) Eingereichte Anträge zum Abschluss eines Produktes der KAB werden erst dann von KAB bearbeitet, wenn alle angeforderten Anbindungsunterlagen des Vermittlers der KAB vorliegen. Vergütungen werden erst dann ausgezahlt, wenn alle angeforderten Anbindungsunterlagen des Vermittlers vorliegen. Die KAB zahlt keine Vergütung an einen bereits angebotenen Vermittler, der, gleich aus welchem Grund, nicht mehr über die gewerberechtliche Zulassung verfügt. Die Verpflichtung der KAB zur Zahlung einer Vergütung endet zu dem Zeitpunkt, an dem der angebotene Vermittler rechtskräftig seine gewerberechtliche Zulassung verloren hat.

§ 6 Veröffentlichungen

Werbeaktionen und Veröffentlichungen aller Art unter Bezugnahme des Namens der KAB, der Produkte oder des Produktgebers bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der KAB. Massive Internetwerbung und Vermarktung der Konzepte über Versteigerungsplattformen sind untersagt.

§ 7 Dauer und Kündigung

(1) Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern (Vermittler und KAB) mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.



(2) Bei der Beendigung der Zusammenarbeit ist der Vermittler verpflichtet, alle zum Zweck der Vermittlung überlassenen Gegenstände zurückzugeben. Ordentliche und außerordentliche Kündigungen bedürfen der Schriftform. Eine Kündigung einer der Vertragspartner berührt den Anspruch des Vermittlers auf Courttagen grundsätzlich nicht.

(3) Die vorliegende Vereinbarung zur Zusammenarbeit ersetzt jede bereits bestehende Vereinbarung der KAB.

§ 8 Kunden- und Bestandsschutz, Mitarbeiterschutz

(1) KAB verpflichtet sich, es zu unterlassen, in eigenem Namen die Kunden des Vermittlers zu anderen Zwecken als der Betreuung und Erhaltung des durch den Vermittler vermittelten Vertrages in jedweder Form anzusprechen.

(2) KAB gewährt Bestandsschutz. Der Vermittler kann die bei KAB eingereichten Verträge auf eigene Anbindungen übertragen, wenn die jeweiligen Produktgeber dies zulassen und keine anderen wichtigen Gründe dagegen sprechen.

(3) KAB verpflichtet sich, mit Mitarbeitern und Vermittlern des Vermittlers während ihrer Tätigkeit für den Vermittler keine Vertragsbeziehung zu begründen.

§ 9 Verjährung

Die Ansprüche von KAB und dem Vermittler verjähren in drei Jahren (gem. § 195 BGB) beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem sie fällig geworden sind.

§ 10 Schlussvorschriften

Mündliche Nebenabreden sind soweit nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Regelungslücken. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Ort, Datum

KAB Maklerservice GmbH

Ich habe den Vertrag zur Zusammenarbeit zur Kenntnis genommen und bin mit dem Vertragsinhalt einverstanden.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Vermittlers